

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 27.10.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 24.10.2014

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 26.11.2014

Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 bestehen aus Sicht der Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die erforderlichen Grenzwerte nach GIRL eingehalten werden.

Wasserwirtschaft

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
Die mit der vorliegenden 1. Änderung vorgesehene Reduzierung der Lärmemissionskontingente hat keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Festsetzung als Industriegebiet und den Schutzbedarf der ausgewiesenen Industriegebietsflächen.
Es liegen keine Hinweise auf eine Überschreitung der Immissionswerte der GIRL vor. Im Rahmen der Aufstellung des östlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr.225 wurde von der Landwirtschaftskammer die Geruchsbelastung, die durch die nächstgelegenen Tierhaltungsbetriebe zu erwarten ist, ermittelt. Danach liegt die Geruchsbelastung im nördlichen Bereich des vorliegenden Plangebietes bei unter 4 % der Jahresstunden. Der maßgebliche Immissionswert der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete beträgt 15 %, dieser Wert wird damit erheblich unterschritten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden vor Beginn beantragt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Abwägungsvorschlag:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 30.10.2014**

Gem. den Ausführungen in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 ist durch die aktuelle Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg davon auszugehen, dass alle Bauleitplanungen des Zweckverbandes Interkommunaler Industriepark Küstenkanal (ZV IIK) keinen Bestand haben. Damit entfällt auch die durch den Bebauungsplan Nr. 1 (ZV IIK) bezweckte Aufhebung der Festsetzungen der vorangegangenen Bebauungspläne Nr. 93 (Gemeinde Saterland) und Nr. 116 (Stadt Friesoythe). Da die Bebauungspläne Nr. 93 und Nr. 116 damit unverändert bestehen, müssen die Planungsziele (Reduzierung der bisher festgesetzten Lärmkontingente und Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der Betriebe) des Bebauungsplanes Nr. 1 (ZV IIK) nun durch eine Änderung der beiden o.g. Bebauungspläne gesichert werden.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.

Hinweis:

Von den Bundesstraßen 401 und 72 sowie der Kreisstraße 343 gehen erhebliche Emissionen aus. Für das geplante Baugebiet können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.

Der Landkreis Cloppenburg, Fachbereich Planungsamt 61, erhält Durchschrift dieses Schreibens.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Hinweis auf mögliche Verkehrslärmbelastungen betrifft zwar die grundsätzliche Ausweisung der Flächen als Baugebiet. Die mit der vorliegenden 1. Änderung vorgesehene Reduzierung der Lärmemissionskontingente hat jedoch keine Auswirkungen auf die grundsätzliche Festsetzung als Industriegebiet und den Schutzbedarf der ausgewiesenen Industriegebietsflächen.

Die geforderten Abschriften des Bebauungsplanes werden nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.